



REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 602.061/0-V/4/95

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Presseförderungsgesetz 1985 geändert wird

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699  
DVR 0000019

Gesetzentwurf	
Zl.	18 -GE/1995
Datum	P. 2. 1995
Verteilt 19. Feb. 1995	

An

die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK  
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNL  
das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER  
das Büro von Herrn StS Dr. EINEM  
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHÄFFER  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. BARTENSTEIN  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Wirtschaftskammer Österreichs  
die Bundesarbeitskammer  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
den Verband österreichischer Zeitungsherausgeber und -verleger  
die Sektion Journalisten in der Gewerkschaft Kunst, Medien und  
freie Berufe

*Dr. Schindler*  
*DRINGEND*  
*19. Feb. 1995*

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage  
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Presseförderungsgesetz 1985 geändert wird, mit dem Ersuchen um  
Stellungnahme bis zum

20. Februar 1995.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem  
Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und davon dem  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen.

8. Februar 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das  
Presseförderungsgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Presseförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 228, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 865/1992, wird wie  
folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Z 5 ist die Wendung "65 zu 34" durch "75 zu  
24" zu ersetzen.

2. Dem § 11 wird der folgende Abs. 6 angefügt:

"(6) § 5 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.  
.../1995 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

## V o r b l a t t

### Problem:

Der Beschuß der Bundesregierung vom 20. Dezember 1994, die Budgetkonsolidierung zu einem zentralen Anliegen ihrer Regierungstätigkeit zu erklären, soll auch im Bereich der Presseförderung durchgeführt werden, wobei die Vielfalt und Existenz von Presseprodukten nicht gefährdet werden soll.

### Lösung:

Durch die vorgeschlagene Änderung des Presseförderungsgesetzes 1985 soll verhindert werden, daß eine Reihe von Wochenzeitungen höhere Förderungssummen erhält, als Kosten im jeweils maßgeblichen Bereich entstehen und geltend gemacht werden.

### Alternativen:

Lineare Kürzung der Förderungsbeträge im jeweiligen Bundesfinanzgesetz.

### Kosten:

Keine. Im Gegenteil, durch die Neuregelung wird es möglich, Einsparungen in der Höhe von rund 12 Millionen Schilling zu erzielen.

### Konformität mit dem Recht der EU:

Die vorgesehenen Regelungen berühren das Recht der EU nicht.

## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil:

Eine Einsparung von etwa 12 Millionen Schilling von für die "Allgemeine Presseförderung" gemäß dem Abschnitt I des Presseförderungsgesetzes 1985 vorgesehenen Budgetmitteln ist möglich, wenn zugleich durch eine Änderung des Presseförderungsgesetzes 1985 das Verhältnis der Förderung der Tageszeitungen und der Wochenzeitungen modifiziert wird. Die im Vergleich zu den Vorjahren verminderten Budgetmittel sollen dadurch so verteilt werden, daß die den Tages- und Wochenzeitungen zu gewährenden Förderungsmittel den ihnen tatsächlich in den im Gesetz genannten Bereichen erwachsenden Kosten (Umsatzsteuer auf Vertriebserlöse, Postbeförderungsgebühren, Telefon- und Fernschreibgebühren) entsprechen. In den letzten Jahren kam es nämlich aufgrund der gesetzlichen Festbeschreibung eines Aufteilungsschlüssels für die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel dazu, daß eine Reihe von Wochenzeitungen höhere Förderungsmittel erhielt, als Kosten in den vorgesehenen Bereichen geltend gemacht wurden.

### Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 5):

Nach der bestehenden Rechtslage sind die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für die "Allgemeine Presseförderung" vorgesehenen Mittel so aufzuteilen, daß 65 % dieser Mittel auf die Tageszeitungen und 34 % auf die Wochenzeitungen entfallen. Die Festlegung eines fixen Verhältnisses zwischen den für die Tageszeitungen einerseits und den für die Wochenzeitungen andererseits zu verwendenden Förderungsmittel wurde im Jahre 1992 mit dem Ziel beschlossen, die Wochenzeitungen stärker als bis zu diesem Zeitpunkt zu fördern. Bis 1992 wurde das Verhältnis auf der Basis der von den Förderungswerbern in den Bereichen Umsatzsteuer auf Vertriebserlöse, Postbeförderungsgebühren und Telefon- und Fernschreibgebühren angegebenen Kosten errechnet.

- 2 -

Die Festlegung des Verhältnisses seit dem Jahre 1992 hat zur Folge, daß manche Wochenzeitungen einen höheren Förderungsbetrag erhalten als ihnen Kosten in den für die Förderung maßgeblichen Bereichen (Umsatzsteuer auf Vertriebserlöse, Postbeförderungsgebühren, Telefon- und Fernschreibgebühren) erwachsen. Dies ist auf die in § 5 Abs. 4 des Presseförderungsgesetzes 1985 vorgesehene - an sich wünschenswerte und notwendige - Ausgleichsregelung zurückzuführen. Der zweite Satz dieser Regelung lautet: "Sollte der Gesamtbetrag der nach den Abs. 1 bis 3 errechneten Förderungsbeträge die Höhe der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel nicht erreichen, so sind in dem betreffenden Jahr alle Förderungsbeträge in gleicher Weise anteilmäßig so zu erhöhen, daß alle im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel vergeben werden können. Abs. 1 Z 4 ist dabei nicht anzuwenden." (Der erste Satz derselben Bestimmung sieht eine ähnliche Regelung für den Fall vor, daß der aufgrund der gesetzlichen Kriterien errechnete Förderungsbetrag die im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel übersteigt. In diesem Fall sind die Förderungsbeträge anteilmäßig zu kürzen.)

Der Entwurf schlägt deshalb vor, daß 75% der für die allgemeine Presseförderung zur Verfügung stehenden Mittel auf Tageszeitungen und 24% auf Wochenzeitungen entfallen (1 % ist für die Förderung der Presseclubs zu verwenden). Dadurch könnte ein dem tatsächlichen Verhältnis der Kosten angemesseneres Förderungsverhältnis erreicht werden und die notwendige Einsparung von Förderungsmitteln in einer angemessenen Art und Weise bewältigt werden.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll schon im Jahr 1995 gemeinsam mit den anderen Maßnahmen der Budgetkonsolidierung wirksam werden.